

Gemeinde Wangerland



Sitzungsvorlage	angelegt: 28.02.2022	Freigabe BM am:	Vorlage Nr.:
	Sachbearbeiter: Herr Hinrichs	01.03.2022	II-957-2022
Behandlung im:		am:	Öffentl.status:
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Energie		16.03.2022	öffentlich
Verwaltungsausschuss		21.03.2022	nicht öffentlich
Rat		29.03.2022	öffentlich

Bezeichnung:

Beratung und Erlass der Haushaltssatzung des Haushaltsplanes 2022 sowie des Investitionsprogrammes 2023 - 2025

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	23.142.484 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	22.370.182 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	10.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	10.000 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.280.642 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.816.062 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.379.400 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	9.378.600 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.500.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	478.200 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes **29.160.042 €**

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes

30.672.862 €

2. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.500.000 € festgesetzt.

3. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

4. Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.300.000 € festgesetzt.

5. Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt.

5.1. Grundsteuer

5.1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 450 v.H.

5.1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 450 v.H.

5.2. Gewerbesteuer 450 v.H.

6. Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushaltes, der drei Prozent der Aufwendungen des ordentlichen Ergebnishaushaltes im laufenden Haushaltsjahr übersteigt und eine Deckung über die festgelegten Budgets nicht möglich ist.

7. Das vorgelegte Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2023 – 2025 wird genehmigt.

Anlagen:

- Haushaltssatzung 2022**
- Vorbericht zum Haushalt 2022**
- Ergebnis- und Finanzhaushalt 2022**
- Verpflichtungsermächtigungen 2022**
- Investitionsprogramm 2023 – 2025**
- Übersicht über die Schulden**
- Beteiligungsbericht 2022**

